

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Änderung: [NAbfG](#) »Abfallgesetz Niedersachsen«
vom 23.3.2022

Die Änderung betrifft Abfälle von Schiffen.

Baurecht



Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«
vom 16.3.2022, veröffentlicht am 14.4.2022

Die Änderungen sind umfangreich und betreffen überwiegend Abschnitt 3 hinsichtlich materieller Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer. Beachten Sie diese.



Neufassung: [FeuVO Saar](#) »Feuerungsverordnung Saarland«
vom 11.3.2022, veröffentlicht am 31.3.2022

Wie die Vorgängerversion enthält auch diese Rechtsvorschrift nur materielle Anforderungen an Feuerstätten. Beachten Sie diese.




Änderung: [VStättVO Saar](#) »Versammlungsstättenverordnung Saarland«
vom 16.3.2022, veröffentlicht am 14.4.2022

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 24.3. und vom 8.4.2022


Die Änderung vom 24.3.2022 erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2022/477](#). Hierbei gab es Änderungen an den Anhängen VI bis X.


 Änderung: [TRGS 519](#) »Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten«
vom 17.2.2022, veröffentlicht am 31.3.2022

Die Änderung vom 8.4.2022 erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2022/586](#). In der Tabelle in Anhang XIV der Verordnung wurden die Eintragungen 55 bis 59 neu hinzugefügt mit einer Übergangszeit bis zum 1.1.2023 bzw. bis zum 1.5.2025.

In Anlage 9 werden in der Tabelle »Exposition-Risiko-Matrix« die laufenden Nummern 10-13 angefügt.

In Anlage 10 wird Die Nummer 3 »Kombinationsmodul Grundkenntnisse + Q1E«. Sie betrifft Grundkenntnisse und Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9.

 Auch wenn Sie selbst keine entsprechenden Arbeiten durch eigenes Personal durchführen (lassen), ist es für die Beauftragung von Fachpersonal wichtig zu wissen, welche Anforderungen dieses zu erfüllen hat.

 Korrektur zu
[TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwert«
[TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
[TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«
vom 9.2.2022, veröffentlicht am 25.2.2022


Im letzten Risolva-Infobrief hatten wir das Datum der Rechtsvorschriften mit dem 25.2.2022 angegeben. Das Datum der Rechtsvorschriften ist jedoch der 9.2.2022. Am 25.2.2022 wurden sie im GMBL. veröffentlicht.


Sicherheit

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutzregeln«
vom März 2022

In Anlage 4 wurden folgende Abschnitt neu aufgenommen:


- Abschnitt 4.11 »Ammoniak«
- Abschnitt 4.12 »Kälteanlagen mit brennbaren Kältemittel der Sicherheitsklasse A2L/A2«. Dazu zählen u.a. die Kältemittel R32, R1234yf, R454A, R454C, R152a, etc.
- Abschnitt 4.13 »Kälteanlagen mit brennbaren Kältemitteln der Sicherheitsklasse A3«. Dazu zählen u.a. die Kältemittel Ethan (R-170), Ethen (R1150), Propan (R290), Propen (R1270), Isobutan (R600a), Butan (R600).

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

 Neu: [DGUV Regel 113-606](#) »Branche Kunststoffindustrie - Teil 1: Spritzgießen«
vom März 2022


Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei Arbeitsschutzmaßnahmen in der Branche Kunststoffindustrie - hier

konkret beim Spritzgießen. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

 Sie enthält *keine* eigenständigen Pflichten, sondern fasst die bereits existierenden Pflichten branchenspezifisch zusammen. Überprüfen Sie deshalb am besten anhand der Rechtsvorschrift, ob Sie alle erforderlichen Anforderungen angemessen umgesetzt haben.


 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Umwelt allgemein

 Änderung: [BremNatG](#) »Bremisches Naturschutzgesetz«
vom 1.3.2022, veröffentlicht am 23.3.2022

Es werden etliche Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an Behörden. Darüber hinaus gibt es Ergänzungen zu den Paragraphen § 31 Duldungspflicht und § 32 Vorkaufsrecht.

Wasser/Abwasser

 Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«
vom 8.4.2022

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick



Revision der IED: EU-Kommission präsentiert Vorschlag

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2022 ihren [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) veröffentlicht. Dieser sieht unter anderem eine Betroffenheit von zusätzlichen Unternehmen vor. Das Vorhaben der Kommission geht auf den EU Green Deal zurück.

Die IED beschreibt Anforderungen an die Genehmigungen von mehr als 50.000 Industriebetrieben in Europa (Quelle: EU-Kommission). Der nun präsentierte Vorschlag der EU-Kommission beinhaltet diverse Maßnahmen. Zu diesen zählt etwa eine Ausweitung der Richtlinie auf weitere Unternehmen wie große Betriebe zur Intensivhaltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel; auf bestimmte große Batterieproduktionen sowie auf mineralienbezogene Bergbaubetriebe.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der Kommission inhaltliche Neuerungen der Richtlinie vor. Diese umfassen etwa

gesteigerte Anforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, so etwa eine praktische Verschärfung von Grenzwerten für Schadstoffemissionen. Auch soll die Öffentlichkeit größere Beteiligungsmöglichkeiten erhalten. Hinzu kommen Informationsanforderungen für betroffene Unternehmen. Daneben adressiert der Vorschlag der Kommission auch die Innovation. Etwa ein Innovationszentrum (Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emission; INCITE) soll global neue technische Lösungen suchen und einordnen.

Im kommenden Schritt müssen sich nun EU-Parlament und Rat zum Vorschlag positionieren, ehe die Verhandlungen um eine finale Richtlinienfassung beginnen können. Die EU-Kommission hat ein [FAQ zum Vorschlag](#) veröffentlicht.
Quelle: DIHK



DIHK-Stellungnahme zur europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie

Die Überarbeitung der europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie ist Teil der »Fit for 55«-Vorschläge zur Umsetzung des Europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes und schlägt den Weg eines dekarbonisierten Gebäudebestandes in der EU bis 2050 ein ([Entwurf Richtlinie](#) und [Entwurf Anhänge](#)). Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen der EPBD sind [aus Sicht des DIHK]:

Einführung Nullemissionsgebäude:

Gebäude dürfen nur wenig Energie verbrauchen, sind vollständig mit erneuerbaren Energien zu betreiben und dürfen vor Ort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen emittieren. Ab 2030 müssen alle neuen Gebäude solche Nullemissionsgebäude sein, öffentliche Gebäude bereits ab 2027.

Mindestenergieeffizienzstandards:

Im Gebäudebestand werden Mindesteffizienzstandards eingeführt, also die verpflichtende energetische Sanierung in Abhängigkeit einer Effizienzengruppierung. Die am schlechtesten abschneidenden 15 % des Gebäudebestands müssen so modernisiert werden, dass NWG bis 2027 und

WG bis 2030 statt der Einstufung G mindestens das Niveau F und drei Jahre später mindestens das Niveau E gemäß Energieausweis erreichen.

Nachhaltige Mobilität:

Die Regelungen zur Installation von Ladepunkten werden erweitert und die Vorverkabelung jedes Parkplatzes bei neuen und umfassend renovierten Gebäuden sowie eine Pflicht zur Schaffung von Fahrrad-Stellplätzen wird eingeführt. Zusätzlich werden bestimmte Nachrüstpflichten für Ladepunkte und Vorverkabelungen in Abhängigkeit der jeweiligen Gebäudenutzung vorgesehen.

Renovierungspässe und Energieausweise:

EU-weit wird erstmals das Instrument der Renovierungspässe eingeführt, die bis Ende 2024 nationalstaatlich umzusetzen sind – in Deutschland bekannt als individueller Sanierungsfahrplan. Auf Grundlage einer harmonisierten Skala von A bis G (A entspricht dem Nullemissionsgebäude, G entspricht 15 % der schlechtesten nationalen Gebäude, B bis F entsprechen einer gleichmäßigen Verteilung der restlichen Gebäude) sollen Energieausweise gestärkt werden.

Technische Gebäudesysteme:

Die rechtlichen Grundlagen für nationale Vorgaben an die Treibhausgasemissionen oder auch Art des verwendeten Brennstoffs von Wärmeerzeugern werden geschaffen.

Datenbanken und Datenaustausch:

Eine weitgehende Digitalisierung bei den geforderten Daten wird eingeführt und Regelungen zu Aufbau und Zugang entsprechender Datenbanken werden getroffen.

Der DIHK sieht in seiner [Stellungnahme](#) grundsätzlich den hohen Handlungsbedarf im Gebäudesektor. Dennoch führen zahlreiche Neuregelungen wie Bestandspflichten und Mobilitätsinfrastruktur zu einer deutlichen Ausweitung der von der Richtlinie erfassten Tatbestände, die vom Umfang auch deutlich über das bisherige Maß hinausgehen. Zudem werden bestehende (und mit der Richtlinie absehbar zunehmende) Engpässe, individuelle Einflussgrößen der energetischen Performance von NWG oder die Refinanzierbarkeit von Investitionen nicht ausreichend reflektiert.

Quelle: DIHK



Koalitionsausschuss verabschiedet Energiepreisentlastungen

Der Koalitionsausschuss hat sich auf ein zweites Entlastungspaket zusätzlich zur Übernahme der EEG-Umlage zum 1.7.2022 in den Bundeshaushalt verständigt. Der Kompromiss muss noch in Gesetze gegossen werden, damit er wirksam werden kann. Dies dürfte nun rasch erfolgen. Konkret wurde folgendes vereinbart ([Beschluss der Ampel](#)):

- Der Ausbau erneuerbarer Energien soll weiter beschleunigt werden, ohne dass das Papier konkrete Maßnahmen enthält.
- LNG-Terminals sollen schnell genehmigt und der Gas-einkauf in anderen Ländern unterstützt werden.
- Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft soll beschleunigt werden. Das gilt auch für entsprechende internationale Partnerschaften.
- Die Produktion heimischer Grün-Gase soll weiter gesteigert und die Rückverstromung weiter flexibilisiert werden. Biomasse soll stärker für Methanisierung und Einspeisung ins Gasnetz genutzt werden.
- Kohlekraftwerke sollen länger in der Sicherheitsbereitschaft bleiben. Die Stilllegung von Kohlekraftwerken kann ausgesetzt werden.
- Das Kartell- und Wettbewerbsrecht soll national und europäisch genutzt werden, damit sinkende Preise möglichst rasch bei den Verbrauchern ankommen. Marktüberwachung und -regulierung soll gestärkt werden.
- Der Effizienzstandard 55 soll noch dieses Jahr mit Wirkung zum Jahreswechsel im Gebäudeenergiegesetz festgeschrieben werden.
- Neue Heizungen sollen bereits ab dem 1.1.2024 mit mindestens 65 % erneuerbare Energien betrieben werden müssen.
- Abwärme soll schnell in die Fernwärme integriert werden, damit 2030 50 % der Fernwärme »grün« ist.

- Es wird eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt gewährt. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherren. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.
- Um in Zukunft einen einfachen und unbürokratischen Weg für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, wird die Bundesregierung möglichst noch in diesem Jahr einen Auszahlungsweg über die Steuer-ID für das Klimageld entwickeln.
- Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll für drei Monate auf das europäische Minimum reduziert werden.

DIHK-Kurzbewertung: Das Papier der Ampel enthält zunächst einmal viele vage Ankündigungen, die erst noch mit Leben gefüllt werden müssen. Dort, wo es konkret wird, ist vor allem eine Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen. Für die Wirtschaft enthält das Paket außer der vorübergehenden Senkung der Energiesteuer - dies hat die DIHK-Vollversammlung am 23. März auch empfohlen - keine weitere Entlastung. Damit ist das Paket nur ein Tropfen auf den heißen Stein und bringt vielen Unternehmen und vor allem der Industrie keine Entlastung. Viel Interpretationsspielraum bleibt auch bei der Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Sicher ist, dass die Unternehmen eine einmalige Anpassung der Programmabläufe in der Lohnbuchhaltungssoftware vornehmen müssen. Offen bleibt jedoch, ob sie angesichts der geplanten Einkommensteuerpflichtigkeit auch die Lohnsteuer abführen müssen. Um eine Verauslagung der Energiepreispauschale durch die Unternehmen zu vermeiden, könnte eine Erstattung über eine gekürzte Lohnsteuerabführung erfolgen. Klar kommuniziert wird dies aber leider nicht. Für

Selbständige bedeutet der Vorschlag ohnehin lediglich eine Stundung, die sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder nachzahlen müssen. *Quelle: DIHK*



Referentenentwurf zur Gefahrstoffverordnung

Das BMAS hat den Referentenentwurf zur Änderung der Gefahrstoff- und weiterer Arbeitsschutzverordnungen in die Verbändeanhörung gegeben. Darin werden Regelungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B neu gefasst. Insbesondere Regelungen für Tätigkeiten mit Asbest werden neu aufgenommen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen gehen aus dem Asbestdialog hervor, der vom BMAS über mehrere Jahre mit betroffenen Unternehmen und Verbänden durchgeführt wurde. Sie werden zu Auswirkungen auf große Teile der Bau-, Immobilien- und Entsorgungswirtschaft führen. Viele Regelungen gehen aus bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder technischen Regelwerken zurück. Besonders die Erkundungspflicht und erweiterte Sachkundepflichten werden laut Verordnungs Begründung zu mehr Aufwand bei Betrieben führen. Wie viele Betriebe das in welcher Höhe betreffen wird, nennt der Entwurf bisher nicht.

Relevante Neuregelungen des Entwurfs sind aus unserer [DIHK] Sicht:

In § 2 Begriffsbestimmungen

Neben Asbesthaltige Materialien (Absatz 4a) wird der Begriff »Emissionsarme Verfahren bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien« (Absatz 4b) eingeführt.

Zudem werden die Begriffe Akzeptanz- (8a) und Toleranzkonzentration (8b) definiert. Die beiden neuen Werte werden neben den bekannten Arbeitsplatzgrenzwerten eingeführt. Damit soll ein differenzierteres Risikokonzept eingeführt werden, das Maßnahmen in Abhängigkeit eines niedrigen oder hohen Risikos festlegt und nicht allein auf Arbeitsplatzgrenzwerten beruht.

In § 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

In einem neuen Absatz 3 werden Mitwirkungspflichten für Auftraggeber (Veranlassende) zur »Erkundung, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Ge-

fahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt und zu einer Gefährdung führen können.« Vermutet werden soll dies u.a. bei Objekten, deren vor dem 31. Oktober 1993 liegt.

§ 11 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest

Die allgemeinen Herstellungs- und Verwendungsverbote für asbesthaltige Rohstoffe und Materialien werden aus dem Anhang II aufgenommen: U.a. »die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 % und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse.« Von diesem Verbot werden Ausnahmen wie Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten genannt. Diese Tätigkeiten werden sehr viel umfangreicher als bisher definiert. Diese Ausnahmen werden nun deutlich umfangreicher definiert. In Absatz 8 wird zudem eine Einzelfallausnahme auf Antrag eingeführt, die Härtefälle vermeiden soll.

§ 11a Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

Die wesentlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest aus Anhang I Nummer 2.4 werden nun in den Verordnungstext überführt. Anhang I wird – nun in Nummer 3 – geändert und umfangreicher gefasst. Dabei wird ein risikobasiertes Maßnahmenkonzept angewandt, das nach niedrigen, mittleren oder hohen Risiken unterscheidet. Bisher orientierten sich die Maßnahmen an der Bindungsform der Asbestfasern (schwach bzw. fest gebunden).

Bisher war für Betriebe mit Tätigkeiten von Asbest in schwach gebundener Form eine unbefristete Zulassung vorgeschrieben (nach Angaben des BMAS 1165 Betriebe). Künftig sollen Tätigkeiten mit hohem Risiko zulassungspflichtig werden. Die Zulassung soll alle 6 Jahre erneuert werden. Tätigkeiten mit niedrigem und mittlerem Risiko ersetzt die Anzeige für Tätigkeiten mit Asbest in gebundener Form.

Auch die Sachkundepflicht wird erweitert auf verantwortliche Personen für Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnah-

men und Unterweisungen. Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Nummer 3 eine explizite Fachkundepflicht für durchführende Beschäftigte.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Bestehende Zulassungen sollen bis vier Jahre nach Inkrafttreten gültig bleiben. Erstmalige Zulassungen müssen innerhalb von einem Jahr erlangt werden.

Quelle: DIHK

Hintergrundinformationen

Überarbeitung LAGA Merkblatt »Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle«

Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das Anhörungsverfahren zur LAGA-Mitteilung 23 »Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle« eingeleitet. Damit soll das Merkblatt an den aktuellen Stand von

Wissenschaft und Technik angepasst werden sowie um weitere Themenbereiche ergänzt werden. Quelle: DIHK
Wenn Sie Anmerkungen zu dem [Entwurf](#) haben, können Sie diese über Ihre IHK mitteilen.

Nachhaltige Textilien: Neue EU-Strategie, neue EU-Konsultation

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 ihre Textilstrategie vorgestellt. Diese geht auf den Green Deal zurück und soll branchenspezifisch die Nachhaltigkeit stärken. Darüber hinaus hat die Kommission eine Konsultation zu neuen Nachhaltigkeitsszenarien für die Textilwirtschaft eröffnet. Unternehmen können sich bis zum 15. Mai 2022 daran beteiligen. Die neue EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien sieht verschiedene Ansatzpunkte vor – von der Gestaltung bis zum Lebensende betroffener Produkte. Die angestrebten Maßnahmen umfassen Vorgaben für die kreislauffähige Produktgestaltung, etwa im Hinblick auf Rezyklatanteile.

Auch will die EU-Kommission mit der Strategie auf die Reduzierung von unbeabsichtigten Mikroplastikemissionen in die Umwelt hinwirken. Ferner soll ein digitaler Produktpass umweltrelevante Informationen zu betroffenen Textilien darstellen und – mit Blick auf das Lebensende von Textilien – die Herstellerverantwortung im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie adressiert werden. Die EU-Kommission betont etwa im Rahmen ihres FAQs allerdings auch die beabsichtigte Unterstützung der Branche bei der angestrebten Transformation.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission am 30. März 2022 eine Konsultation zu der Frage eröffnet, wie die Textilbranche nachhaltiger werden kann. Diese basiert auf zuvor von der Kommission entwickelten Szenarien.

Folgende Informationen und Publikationen dazu:
[Mitteilung der Kommission](#) u.a. zur Strategie finden
Ein [Infoblatt](#) der Kommission zur Strategie
Ein [FAQ](#) der Kommission zur Strategie
Die [Mitteilung](#) der Kommission zur Konsultation
Quelle: DIHK

Wasserstoff-Förderprogramme im Überblick

Unternehmen, die in das Themenfeld Wasserstoff einsteigen möchten, finden auf Bundes- wie auch auf europäischer Ebene zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten. Der DIHK hat nun eine Übersicht zu einigen Wasserstoff-Förderprogrammen erstellt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Lotsenstelle eingerichtet. Die auf der [DIHK-Homepage](#) aufgeführte [Zusammenstellung](#) gibt einen Überblick über einige Bundesförderprogramme zum Thema Wasserstoff. Die Auflistung fasst die Eckdaten allgemeiner Programme zusammen und ist nicht als abschließend zu betrachten. Alle Angaben ohne Gewähr. Darüber

hinaus finden Sie weitere nützliche Informationen zu geplanten Vorhaben rund um das Thema Wasserstoff.

Weiterhin möchten wir [DIHK] Sie auf den neuen »[One-Stop-Shop](#)« [Wasserstoff](#) aufmerksam machen [Anm. Risolve: siehe auch Beitrag im letzten Risolve Infobrief]. Die Bundesregierung bündelt dort allgemeine Informationen und konkrete Projektbeispiele sowie Beratungs- und Serviceleistungen. Dort ist auch die neu geschaffene [Lotsenstelle Wasserstoff](#) angebunden, die es förderinteressierten Unternehmen und Institutionen ermöglicht, sich telefo-

nisch oder per Mail an erfahrene Förderexperten zu wenden und so direkt die zum eigenen Vorhaben passenden Förderoptionen zu finden. Die Lotsenstelle Wasserstoff ist

angesiedelt bei der Förderberatung »Forschung und Innovation« des Bundes, die damit ihr Angebot erweitert.

Quelle: DIHK



Ukraine-Krieg: EU-Kommission verabschiedet Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse

Die Europäische Kommission hat am 23. März 2022 einen [befristeten Krisenrahmen](#) zur Stützung der Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland angenommen, der (rückwirkend) ab dem 1.2.2022 angewandt wird.

Konkret handelt es sich um eine Mitteilung der Kommission, in der Regeln für die Ausgestaltung von nationalen Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs in Schwierigkeiten geraten, definiert werden.

Beihilfemaßnahmen, die unter den Anwendungsbereich des Krisenrahmens fallen, werden von der Europäischen Kommission nur bewilligt, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Die deutsche Bundesregierung hat in ihrem zweiten Entlastungspaket vom 24. März 2022 angekündigt, besonders betroffenen Unternehmen im Rahmen dieser europäischen Vorgaben »mit zinsgünstigen Krediten rasch und unbürokratisch die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen«. Auch über »weitere Maßnahmen« will die Koalition »beraten«.

Begrenzte Zuschüsse und Liquiditätsbeihilfen

Der Krisenrahmen sieht zunächst vor, dass Beihilfen von bis zu 400 000 Euro pro Unternehmen, auch in Form direkter Zuschüsse, unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. So muss das Unternehmen beispielsweise von der Krise betroffen sein und die Beihilfe im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt werden, bei der der Staat die Mittelausstattung im Vorhinein schätzt. Zudem muss die Beihilfe bis Ende des Jahres 2022 gewährt werden. Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe darf die Beihilfe 35.000 Euro nicht übersteigen.



Notfallplan Gas

Über die IHK Reutlingen haben wir den [Foliensatz zu den Grundlagen der Krisenvorsorge Gas](#) des BDEW (Stand 30.3.2022) zur Verfügung gestellt bekommen. Die wichtigsten Informationen hat der DIHK nochmal zusammengefasst:

Zweitens legt der Krisenrahmen Regeln fest, wie Liquiditätsbeihilfen für vom Krieg mittelbar oder unmittelbar betroffene Unternehmen ausgestaltet werden müssen. Es gibt hier Vorgaben sowohl für Kreditgarantien als auch zinsvergünstige Darlehen. Für Kreditgarantien werden beispielsweise Mindesthöhen für Garantieprämien definiert. Für zinsvergünstigte Darlehen werden zu erhebende Mindestsätze für Kreditrisikomargen vorgeschrieben. Zudem werden für beide Beihilfearten Obergrenzen für den Gesamtdarlehensbetrag definiert.

Beihilfen zur Abfederung von hohen Energiebeschaffungskosten

Schließlich definiert der befristete beihilferechtliche Rahmen, wie die Mitgliedstaaten Unternehmen u. a. durch Kredite, Steuervorteile, aber auch direkte Zuschüsse bei der Bewältigung der massiv gestiegenen Preise für Strom und Erdgas unterstützen dürfen.

Der Krisenrahmen sieht vor, dass Steigerungen der Energiebeschaffungskosten im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 durch eine Beihilfe abgedeckt werden dürfen. Als Referenzperiode zur Berechnung der gestiegenen Beschaffungskosten dient das gesamte Jahr 2021. Ein kompletter Ausgleich der Steigerungen ist nicht möglich. Stattdessen hat die Europäische Kommission entschieden, lediglich Steigerungen von über 200 Prozent als beihilfefähig zu betrachten. Von diesen extremen Steigerungen dürfen dann wiederum nur maximal 30 Prozent durch eine Beihilfe ausgeglichen werden. Der Maximalbetrag wurde auf 2 Millionen Euro pro Unternehmen festgelegt. Quelle: DIHK

Für den Fall einer drohenden oder eintretenden Gasversorgungskrise in der BRD gibt es den Notfallplan Gas. Grundlage ist die europäische SoS-VO. Konkretisiert wird der Notfallplan Gas durch den Leitfaden Krisenvorsorge Gas, der insbesondere die prozessualen Abläufe und die damit verbundenen Informationspflichten und Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung der Maßnahmen

beschreibt und darüber hinaus auch für die Szenarien eines lokalen Versorgungsengpasses sowie einer Überspeisung des Marktgebiets gültig ist.

Im Groben und Ganzen eröffnet der Notfallplan Gas in drei Krisenstufen einen Maßnahmenpool unterschiedlicher Eingriffstiefe. Während Frühwarn- und Alarmstufe auf eigenverantwortliche Maßnahmen der zuständigen Marktakteure gem. EnWG setzen, greift die Notfallstufe zusätzlich auf hoheitliche Instrumente gem. EnSiG und GasSV zurück. Die Zuständigkeit für das Ausrufen von Frühwarn- und Alarmstufe liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und wird durch Presseerklärung bekanntgegeben. Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung (Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich) und wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben, das BMWK informiert per Pressemitteilung. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. In Abhängigkeit von Schweregrad, Dringlichkeit und erforderlicher Maßnahmenart können auch sofort Alarm- und Notfallstufe festgestellt werden. Einer vorrangigen Versorgung unterliegen dabei stets sog. geschützte Kunden, dazu gehören:

- Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sowie Letztverbraucher, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern
- Grundlegende soziale Dienste (bspw. Gesundheitsversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung)
- Fernwärmeanlagen zur Versorgung der o.g. Kunden, soweit sie keinen Brennstoffwechsel vornehmen können

Zum marktbasieren Portfolio (§§ 16 und 16 a EnWG) in der Frühwarn- und Alarmstufe gehören unter anderem netz- und marktbezogene Maßnahmen wie bspw. die Optimierung von Lastflüssen oder die Kürzung bzw. Unterbrechung auf Basis vertraglicher Ausgestaltungen (Abschaltkunden) sowie im weiteren Verlauf ggf. auch die Kürzung von Letztverbrauchern in der Reihenfolge:

1. nicht geschützte Kunden,
2. systemrelevante Gaskraftwerke,
3. geschützte Kunden.

Bei der Wahl der Maßnahmen sollen solche den Vorzug erhalten, die Umwelt und Wirtschaft am wenigsten belasten.

In der Notfallstufe übernimmt die Bundesnetzagentur die Rolle des Bundeslastverteilers und kann per Verfügungen sehr weitreichend in den Markt eingreifen, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu sichern. Verbraucherseitig umfasst das u.a. Vorgaben über Zuteilung, Bezug und Verwendung von Gas sowie den Ausschluss vom Gasbezug, bspw. Anordnungen zu Reduktion des Gasverbrauchs, zur Abschaltung von Industriekunden, zur Substitution von Erdgas durch andere Energieträger usw.

Entsprechend des Notfallplans sind zunächst nicht geschützte Letztverbraucher (mit registrierender Leistungsmessung RLM) zu kürzen. Obwohl der Notfallplan hier nicht differenziert, sieht der Leitfaden Krisenvorsorge Gas die Festlegung einer diskriminierungsfreien Abschaltreihenfolge für diese Letztverbraucher auf Basis verschiedener Kriterien vor. Dazu können u.a. physikalische Gegebenheiten, Kapazitäten, Wirksamkeit und Folgen von Abschaltungen, die (Un)Möglichkeit eines Brennstoffwechsel oder Auswirkungen auf das öffentliche Leben durch die Abschaltung gehören. Insofern ist es ratsam, entsprechenden Informationsaufforderungen möglichst umfassend nachzukommen.

Soweit zeitlich möglich, sollten Öffentlichkeit bzw. von Kürzungen voraussichtlich betroffene Netzkunden frühzeitig über bevorstehende Lastabschaltungen informiert werden. Über drohende Kürzungen informiert der Netzbetreiber seine RLM-Letzterverbraucher unverzüglich (per Mail oder Telefax gilt als ausreichend). Auch über tatsächliche Kürzungen werden RLM-Letzterverbraucher informiert und erhalten eine Aufforderung, den Verbrauch in einem vorgegebenen Zeitfenster zu reduzieren (Mail oder Telefax gilt als ausreichend). Im Falle einer erforderlichen Abschaltung von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt die Aufforderung zur Reduzierung des Verbrauchs über öffentliche Bekanntmachung (z.B. Radio, Zeitung oder Lautsprecherdurchsagen). *Quelle: DIHK*

BMWK ruft Frühwarnstufe des Notfallplans Gas aus

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30. März die erste Stufe des [Notfallplans Gas](#) ausgerufen. Obwohl das Ministerium betont, dass aktuell keine Versorgungsengpässe bestehen, ist nun ein Krisenteam zusammengesetzt. Dieses analysiert und bewertet die Versorgungslage permanent, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Der Ankündigung Russlands, die Bezahlung der Gasimporte nur noch in Rubel zu akzeptieren, folgte die Ablehnung der G7-Staaten in einer gemeinsamen Erklärung vom 28.03.2022 aus Gründen der Vertragstreue. Die russische Regierung hatte daraufhin gedroht, ohne Rubel-Zahlungen die Gaslieferungen zu stoppen.

Um auf mögliche Liefereinschränkungen oder -ausfälle vorbereitet zu sein, hat das BMWK deshalb heute die Frühwarnstufe nach Art. 11 der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen und das Krisenteam Gas einberufen. Damit wird die aktuelle Situation im Gasnetz engmaschig beobachtet und bewertet.

Notfallplan Gas: Aktuelle Lageberichte der Bundesnetzagentur und Abschaltreihenfolgen

Seit der Ausrufung der ersten Krisenstufe des Notfallplans veröffentlicht die Bundesnetzagentur einen [täglichen Lagebericht](#) zu Gasversorgung in Deutschland. Auf derselben Seite hat die Bundesnetzagentur ein [Papier](#) veröffentlicht, in dem sie ihre Rolle in der Gasmangellage beschreibt. Hierin schreibt die Bundesnetzagentur zur Abschaltreihenfolge:

»Die in einer Mangellage zu treffenden Entscheidungen sind immer Einzelfall-Entscheidungen, weil die dann geltenden Umstände von so vielen Parametern (u.a. Gasspeicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, erzielte Einsparfolge, etc.) abhängen, dass sie nicht vorherzusehen sind. Daher bereitet die Bundesnetzagentur keine abstrakten Abschalt-Reihenfolgen vor.

Zum Krisenteam Gas gehören neben dem BMWK auch die Bundesnetzagentur, der Marktgebietsverantwortliche Gas, die Fernleitungsnetzbetreiber, mit Unterstützung der Bundesländer. Das Krisenteam Gas tagt ab sofort regelmäßig, um auf Basis der täglichen Meldungen der Fernleitungsnetzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen die Entwicklung der weiteren Situation am Gasmarkt zu beobachten und die Leitung des BMWK zu beraten. Die Netzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer Verantwortung netz- und marktbezogene Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG, sofern notwendig. Die EU-Kommission und die Nachbarstaaten wurden über die Ausrufung der Frühwarnstufe unterrichtet. Das BMWK steht im kontinuierlichen Kontakt mit der EU-Kommission.

Das BMWK betont, dass die Gesamtversorgung aller deutschen Gasverbraucher aktuell weiter gewährleistet und ausreichend Gas an den Märkten vorhanden ist. Dies gilt sowohl für Haushaltskunden und soziale Dienste wie Krankenhäuser als auch für Fernwärme, Stromerzeugung sowie die deutsche Wirtschaft. Dennoch ist ab sofort jeder Gasverbraucher – von der Wirtschaft bis zu Privathaushalten – auch gehalten, seinen Verbrauch so gut wie möglich zu reduzieren. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Der wiederholt vorgetragene Wunsch hiernach ist aus Gründen der Planungssicherheit für die potentiell betroffenen Unternehmen natürlich nachvollziehbar. Gleichwohl wird eine abstrakte Regelung der Komplexität des Entscheidungsprozesses weder gerecht noch ist sie geeignet, tragfähige Lösungen im Vorfeld herbeizuführen. Vielmehr müssen Entscheidung mit Blick auf Belange und Bedeutung der betroffenen Akteure, aber eben auch mit Blick auf die netztechnische Situation und die bestehenden Gasflüsse in einer Gesamtabwägung getroffen werden. Die Bundesnetzagentur erarbeitet jedoch Kriterien, die für diese Gesamtabwägung maßgeblich herangezogen werden können.« *Quelle: BNetzA*

Bericht des BMWK zu Status quo bei Kohle, Öl und Gas

Am 5. April hat das BMWK einen [Bericht zu den aktuellen Entwicklungen in der Energiepolitik](#) veröffentlicht. Der Bericht betont, dass die Situation in den Sektoren Öl, Gas und Kohle sehr unterschiedlich ist und schlägt daher verschiedene Maßnahmen vor.

Erdöl

Deutschland ist der größte Ölimporteur OECD-Europas mit 0,56 mb/d Rohöl und 0,090 mb/d Produkte. Jedoch geht aus dem Papier hervor, dass die Situation im Bereich Erdöl nicht alarmierend sei. Wenn alle russischen Lieferungen kurzfristig storniert würden, könnte die Erdölversorgung allein mit der Ölreserve über 200 Tage lang gesichert werden. Zweitens geht die Regierung davon aus, dass es möglich wäre, Ersatz auf dem Weltmarkt zu beschaffen. Das bereits vom Ministerium formulierte Ziel besteht darin, die Ölimporte aus Russland bis Mitte des Jahres zu halbieren; bis Ende des Jahres soll eine nahezu vollständige Unabhängigkeit von russischem Öl erreicht werden. Ein sofortiges Embargo für russisches Öl könnte jedoch zu Marktstörungen und zumindest zeitweise zu Versorgungsengpässen bei Ölprodukten in den östlichen und mittleren Regionen Deutschlands führen.

Kohle

Da es im Bereich der Kohle noch keine zum Öl vergleichbaren Reserven gibt, wäre bei einem Lieferstopp eine Verknappung bei den Kraftwerken und in der Industrie nach wenigen Wochen zu befürchten. Sollten die aus Russland importierten Mengen kurzfristig knapp werden, würde die Stromerzeugung durch die vorhandenen Reserven an den Kraftwerksstandorten und durch die in den Häfen zwischengelagerte Kohle gesichert. Diese Reserven reichen je nach Nachfrage für etwa vier bis sechs Wochen. Das Ministerium geht davon aus, dass Deutschland von den russischen Lieferungen bis zum Herbst unabhängig wird.

REACH und SCIP: Veranstaltung der BAuA zu Erzeugnissen

Der REACH-Helpdesk der BAuA führt am 2. Juni 2022 eine [Online-Informationsveranstaltung](#) für Unternehmen zum Umgang mit Erzeugnissen durch (»Erzeugnisse von REACH bis SCIP: Was sollte ich wissen?«)

Im Hinblick auf REACH sollen darin laut Mitteilung des Helpdesks Regeln und Tipps für Anwender vorgestellt werden,

Gas

Von den gut 1.000 TWh im vergangenen Jahr in Deutschland verbrauchten Erdgases wurden rund 95 % importiert, davon mehr als die Hälfte aus der Russischen Föderation. Da die benötigten Mengen zunächst im Ausland beschafft werden müssen und die Infrastruktur in Deutschland erst noch aufgebaut werden muss, wird ein Ersatz russischer Gaslieferungen nicht in kurzer Zeit möglich sein. Die Regierung reagierte auf diese Situation mit einer Änderung des Gasspeichergesetzes und mit der Ausrufung der ersten Phase des Gas-Notfallplans (s. Rundschreiben).

Des Weiteren versucht die Regierung, über Long Term Options (LTO) zusätzliche Kapazitäten auf dem Markt zu erwerben. Spezielle LTO-Ausschreibungen fanden im Dezember 2021 sowie im Januar und Februar 2022 statt. Die Regierung legt außerdem einen Schwerpunkt auf die Steigerung der LNG-Importe, die die Versorgung bis zum nächsten Winter sicherstellen sollen. Zu diesem Zweck wird der Bau von LNG-Terminals angegangen und schwimmende LNG-Terminals beschafft. Letztere sollen bereits 2022 und 2023 in Betrieb genommen werden.

Parallel zu diesen Maßnahmen setzt die Regierung nach eigenen Angaben stark auf die Entwicklung erneuerbarer Energien, insbesondere auf Wasserstoff, durch das Doppelauktionsmodell H₂Global, wofür das BMWK 900 Millionen Euro bewilligt hat, was der DIHK allerdings als unzureichend erachtet.

Schließlich ruft die Regierung alle Verbraucher dazu auf, ihren Gasverbrauch zu senken. Das BMWK arbeitet derzeit an einer Strategie, die auf die Optimierung von Heizungen oder die Isolierung von Gebäuden abzielt, sowie auf den Umbau der Wärmeversorgung, insbesondere durch massive Investitionen in Wärmepumpen, Wärmenetze, Biomasse und Hybridsysteme. *Quelle: DIHK*

bezüglich der Meldung in die SCIP-Datenbank gibt demnach ein Vertreter der ECHA Erläuterungen. Auch ein Beitrag aus der Perspektive der vollziehenden Behörden ist demnach Teil des Programmes. Der Helpdesk weist darauf hin, dass die Teilnehmerzahl auf ein Maximum von 200 begrenzt wird. Anmeldefrist ist laut Helpdesk-Mitteilung alternativ der 21. Mai 2022. *Quelle: DIHK*

REACH-Beschränkung Diisocyanate: Etiketten-Hinweis und Schulungspflicht!

Seit dem 24. Februar 2022 muss im Rahmen der REACH-Beschränkung für Diisocyanate, die seit 2020 in Kraft getreten ist, auf dem Etikett von diisocyanathaltigen Produkten ab einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent folgender Hinweis bezüglich Schulungspflicht angebracht sein: »Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen«.

Schulungen können auf verschiedene Arten durchgeführt werden, beispielweise Schulungen vor Ort, hybrid oder E-Learning. Das Ausbildungsniveau der Schulungsprogramme muss drei Ebenen, die in der Verordnung vorgesehen sind, widerspiegeln, die in Abhängigkeit vom Expositionsrisiko des jeweiligen Tätigkeitbereichs mit Diisocyanaten erforderlich sind.

Hersteller müssen Materialien für die Schulung zur Verfügung stellen und alle 5 Jahre muss eine erfolgreiche Teilnahme (Prüfung) nachgewiesen werden. Wir als Berufsge-

nossenschaften können daher diese Schulungen nicht anbieten. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen müssen dies in ihren Betrieben genauso selbständig organisieren wie Gefahrstoffunterweisungen.

Herstellerverbände der Isocyanate (ISOPA und ALIPA) sowie der Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane (FSK) haben unter anderen branchenspezifischen Schulungsunterlagen entwickelt, die auf Online-Plattformen genutzt werden können.

[Zu den Schulungsinhalten der FSK wechseln](#)

[Zu den Schulungsinhalten der ISOPA wechseln](#)

Präsenzs Schulungen sollen von anerkannten Experten und Expertinnen durchgeführt werden. Dies können beispielsweise Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Techniker/Technikerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen der Naturwissenschaften, die über besondere Kenntnisse und Erfahrung in der sicheren Produktanwendung und den Gesundheitsgefahren durch Isocyanate verfügen, sein. *Quelle: BG RCI*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 207-007](#) »Zytostatika im Gesundheitsdienst«
- [DGUV Information 213-030](#) »Gefahrstoffe auf Bauhöfen im öffentlichen Dienst«
- [DGUV Information 215-444](#) »Sonnenschutz im Büro«
- [FBHM-119](#) »Automatisiert fahrende Fahrzeuge in betrieblichen Bereichen«

Zurück in den Arbeitsalltag mit Long-Covid

Bundesweit haben sich bereits mehr als 21 Millionen Menschen (Stand April 2022) mit dem Coronavirus infiziert. Betroffene leiden noch Monate nach einer Corona Infektion unter Symptomen, wie Erschöpfung, Konzentrations-schwierigkeiten oder Atemnot leiden. Viele können für längere Zeit nicht in den Arbeitsalltag zurückkehren. Experten sprechen bei anhaltenden Symptomen bis zu drei Monate nach einer Infektion von einer neuen Volkskrankheit: Long- Covid oder auch Post-Covid genannt. Treten die Symptome über drei Monate hinaus auf, spricht man von einem Post-Covid-Syndrom.

Nicht nur Betroffene haben mit den Auswirkungen zu kämpfen. Auch Unternehmen müssen mit geringerer Planbarkeit und Mehrbelastung von Mitarbeitern umgehen. In der neuen [Ausgabe des etem-Magazins](#), erzählt Bernfried Fleiner, Geschäftsführer eines Maschinenbauunternehmens, umfassend von seiner Long-Covid-Erkrankung und welche Schwierigkeiten diese mit sich gebracht hat.

Die BG Kliniken haben eine ganze Reihe von Therapiemöglichkeiten entwickelt, um Betroffenen den Weg in den Berufsalltag zu erleichtern. Besonders individuelle Absprachen, wie hoch die tägliche Belastung sein kann, sind der

Schlüssel für einen erfolgreichen Wiedereinstieg, so der Klinikdirektor Dr. Kai Wohlfarth. Mehr Infos dazu finden Sie auf der Seite der [BG Kliniken](#).

Ebenfalls wichtig zu wissen:

Hat man sich nachweisbar im Betrieb mit dem Coronavirus infiziert, kann dies als Arbeitsunfall eingestuft werden und

kann so zu einer umfangreichen Gesundheitsbetreuung verhelfen. Mehr Infos unter welchen Voraussetzungen eine Covid-19-Infektion als Arbeitsunfall zählt, finden Sie in dem Artikel des etem-Magazins »[Infektionswege eindeutig belegen](#)«.

Laura Czichon, Risolve; Quelle: [Pressemitteilung BG ETEM](#).

Informationsplattform Asbest

Bis Anfang der 1990er Jahre wurde Asbest in einer Vielzahl von Bauprodukten verwendet. Das Nationale Asbestprofil für Deutschland führt für das Jahr 2017 mehr als 1600 Todesfälle infolge asbestbedingter Berufskrankheiten auf. Damit ist Asbest auch nach mehr als 25 Jahren Asbestverbot die häufigste Ursache für Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit. Mit der neuen [Informationsplattform Asbest](#) der BAuA wird allen Akteuren eine sichere Planung und Durchführung von Arbeiten mit Asbest in und an älteren Gebäuden sowie dessen Entsorgung einfach erklärt.

Asbest in Gebäuden betrifft nicht nur die bekannten Asbestdächer oder Fassadenanwendungen. In den letzten Jahren ist auch die Anwendung von Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern in den Fokus gerückt. Diese verdeckten Asbestfaserquellen werden bei Arbeiten in und an älteren Gebäuden nicht immer erkannt. Vor diesem Hintergrund führte das BMAS zusammen mit dem BMI und BMU zwischen 2017 und 2020 den Nationalen Asbestdialog mit allen betroffenen Stakeholdern durch. In diesem Dialog wurden Maßnahmen zum Schutz der Menschen,

insbesondere jenen die möglicherweise mit Asbest umgehen oder gegenüber Asbest exponiert sind, diskutiert.

Im Rahmen dieses Dialoges wurde das Nationale Asbestprofil für Deutschland (BAuA, 2020) aktualisiert und eine »[Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden](#)« zusammen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung entwickelt.

Um diese und weitere Ergebnisse des Asbestdialogs zu verbreiten hat die BAuA in Zusammenarbeit mit dem BMAS die [Informationsplattform Asbest](#) konzipiert und auf den Webseiten der BAuA veröffentlicht. Diese Plattform liefert für Betroffene, wie beispielsweise Bauherren, Gebäudebesitzer, Arbeitgeber und Laien, einfach verständliche Handlungshilfen bei Arbeiten an und in älteren Gebäuden. Die Handlungshilfen sind entlang der Kette »Planung und Vorbereitung«, »Sichere Durchführung« und »Entsorgung« gegliedert und geben auch Hinweise auf eine Dokumentation der Tätigkeiten. *Quelle: [BAuA](#)*

Handlungsempfehlungen zu Asbest in Brandschutzklappen

Der [WEKA-Beitrag](#) vom April 2022 bespricht die »[Handlungsempfehlungen zum Umgang mit asbesthaltigen Brandschutzklappen](#)« vom Gesamtverband Schadstoffsanierung (GVSS) e.V. im März 2021.

Deren Aufhänger: Noch vor dem Asbestverbot verbaute Asbestprodukte dürfen bis deren Beseitigung oder bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer weiterverwendet werden dürfen. Dadurch kann es bei Brandschutzprüfungen zu erhöhten Faserbelastungen kommen.

Asbest - Hinweis in eigener Sache

Auch wenn Sie selbst keine Asbestsanierungen vornehmen, kann es vorkommen, dass **Ihr Instandhaltungspersonal** bei Umbauten, Renovierungen oder den täglichen Instandhaltungsarbeiten Asbest & Co. antrifft und unwissentlich anbohrt, sägt oder entfernt. Durch diese unsachgemäßen Arbeiten werden die gefährlichen Substanzen frei gesetzt

und gefährden die Gesundheit derjenigen, die die Arbeiten durchführen, und andere, die das Gebäude nutzen. Aber um Schaden von sich und anderen abzuwenden, muss man wissen, wo [Asbest & Co.](#) eingebaut ist oder wie es aussieht, damit man erkennt, wenn man ihnen bei der Arbeit begegnet.

Dafür haben wir unser [mobiles Asbestmuseum](#): Weil Menschen nur verstehen, was sie *be-greifen*, enthält das Asbestmuseum nicht nur ausführliches Bildmaterial, sondern auch sicher verpackte Schaustücke, sodass die Besucher des Asbestmuseums auch haptisch die Beschaffenheit der Materialien erfahren. Mit einem Praxisteil, in dem

sie an kritischen Stellen in Ihrem Betrieb zeigen können, was sie gelernt haben, schließt das Asbestmuseum ab.

Ansprechpartner bei uns ist:
Dieter Hubich, +49 7123 30780 - 23,
dieter.hubich@risolve.de.